

# Elbeblatt und Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Redaktion, Druck und Verlag von G. Ponsong in Riesa.

Nr. 42.

Donnerstag, den 9. April

1874.

### Bekanntmachung.

Im Gathofe zu Gohrisch sollen  
den 14. April 1874, von Vormittags 9 Uhr an,

folgende im Gohrischer Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

6,5 Hundert sichtene Stangen, von 3—7 Centimeter unterer Stärke, Nr. 1—15, } auf der Hosche,  
24 Raumcubimeter erlene Stöde, Nr. 85—96,

899 lieferne Langhaufen, Nr. 1053—1726 in der Fichtenberger Heide,  
einzel und partienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernnden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu Gohrisch zu wenden, oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldborte zu begeben.

Königl. Forstamt Moritzburg u. Königl. Revierverwaltung Gohrisch, am 19. März 1874.  
Roch.

Eras.

### Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Gerichtsamt ist wiederholt zur Anzeige gekommen, daß die von den Ortsgerichten nach Vorschrift der Gefindeordnung vom 10. Januar 1835, Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 44, über das in ihren Dienste dienende oder dienstlos sich aufzuhaltende Gefinde zu führenden Verzeichnisse theils gar nicht, theils nur unvollständig vorhanden sind, nicht minder aber auch Seiten der betreffenden Dienstherrschaften die An- event. Abmeldung des bei ihnen in Dienste tretenden oder abziehenden Gefindes in den meisten Fällen unterlassen und dadurch den betreffenden Ortsgerichtspersonen die polizeiliche Controle des Gefindes erheblich erschwert wird.

Es werden deshalb die Dienstherrschaften in den Ortschaften hiesigen Amtsbezirks hiermit veranlaßt, das in ihren Diensten stehende Gefinde sofort beim Ortsrichter, dafern es nicht bereits geschehen ist, anzumelden, auch künftig den Ab- und Zugang des Gefindes bei demselben anzugeben, widrigfalls die Säumigen sich einer Geldstrafe von — 20 Rgr. — bis 5 Thlr. — zu gewärtigen haben; an die Ortsgerichtspersonen ergeht aber hiermit Anweisung, in ihren Ortschaften baldigst eine Gefinderevision vorzunehmen, die von ihnen zu haltenden Verzeichnisse darnach anzulegen oder zu vervollständigen, und etwaige Nichtbeachtungen dieser Bekanntmachung ungesäumt hier anzugeben.

Strebla, am 25. März 1874.

Das Königliche Gerichtsamt.  
Strahl, G.-A.

G.

### Steckbrief.

Die nachstehend signalisierte Häuslingin des hiesigen Bezirksamten-Arbeitshauses

Handarbeiterin Bertha Auguste Therese verehel. Mattusch aus Ganzig  
ist ohngeachtet einer ihr vom Königlichen Gerichtsamt I. zu Leipzig ertheilten Marschrute nicht hierher zurückgekehrt, treibt sich vielmehr umher.  
Die Polizeibehörden werden ersucht, die Mattusch im Betreffs-falle arretiren und anher transportiren zu lassen.

Strehla, am 26. März 1874.

Das Königliche Gerichtsamt.  
Strahl.

G.

### Signalement:

Alter: 47 Jahr; Größe: 1,61 M; Statur: proportionirt; Gesicht: oval, gesundfarbig; Haare: braun; Augen: dunkelgrau-blau; Augenbrauen: fast fehlend; Nase: klein; Stirn: frei; Kinn: stark, vorstehend; Zähne: vorn vollständig; Kennzeichen: auf der Stirn eine sehr feine, fast senkrechte Narbe.

### Bekanntmachung.

#### Mühlen-Verkauf betreffend.

Nachdem auf die den unmündigen Brüdern Müller in Altschak gehörige holländische Windmühle nebst neu erbautem Wohnhause, Gartenland und sonstigem Zubehör, welches Grundstück am 25. März dieses Jahres auf zusammen

4623 Thlr. —

gewürdert worden ist und bei annehmbaren Preisgeboten zum Verkauf gebracht werden soll, bisher das Gebot von 4,100 Thlr. — — — gethan worden ist; so wird Solches durch Gerichtswegen mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche dieses Gebot zu übersehen geneigt sein sollten, solches bis längstens

den 11. April dieses Jahres, Mittags 12 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gerichtsamt anzubringen haben.

Oschatz, am 1. April 1874.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.  
Sehert.

Grubel.

### Berordnung,

#### die Handhabung der polizeilichen Aufsicht bei Abhaltung öffentlicher Versammlungen im Leipziger Regierungs-Bezirke betreffend.

In jüngster Zeit sind innerhalb des Bezirkes der unterzeichneten Königlichen Kreis-Direction wiederholt öffentliche Versammlungen anberaumt und abgehalten worden, welche zufolge ihrer Ankündigung, oder im Verlaufe der Verhandlungen selbst, die Aufsicht haben erkennen lassen, die Thätigkeit der Pariser Commune, sowie revolutionäre Bestrebungen überhaupt zu dem Zwecke zu besprechen und zu verbreiten, um zu Gesetzesübertretungen und unsittlichen Handlungen geneigt zu machen.

Da derartige Versammlungen nach § 5 des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850, verboten sind, so hätte, soweit die vorangegebene Aufsicht bereits aus der nach § 2 des nur angezogenen Gesetzes erforderlichen Anmeldung erkennbar war, die Abhaltung der betreffenden Versammlung überhaupt nicht gebüdet werden sollen. Insofern aber diese Aufsicht sich erst im Laufe der Verhandlungen kundgab, wären sofort die in §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 22. November 1850 enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen, nach Verfinden also zu polizeilicher Auflösung der Versammlung, eventuell zu Räumung des Versammlungslocals durch die bewaffnete Macht zu verschreiten gewesen.

Nachdem die unterzeichnete Königliche Kreis-Direction an mehreren, der jüngsten Vergangenheit angehörigen Vorgängen die Wahrnehmung zu machen gehabt, daß in den vorstehend bezeichneten Fällen die Bestimmungen von §§ 5, 8, 9 u. 10 des Gesetzes vom 22. November 1850 theils überhaupt nicht, theils wenigstens nicht mit der zu wünschenden Gleichmäßigkeit zur Durchführung gelangt sind, findet Sie Sich veranlaßt, deren strengere Handhabung den Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks noch besonders einzufordern.

Leipzig, den 25. März 1874  
II. A. 745.

Königlich Sachsische Kreis-Direction.  
von Burgsdorff.